

DER SCHLERN



**MONATSSCHRIFT
FÜR SÜDTIROLER LANDESKUNDE**

71. JAHRG. - MAI 1997 - HEFT 5

VERLAGSANSTALT ATHESIA, BOZEN

Hannes Obermair

„Item es ist durch ratt furgenomen“

Ein unbekanntes Bruchstück des ältesten Bozner Ratsprotokolls von 1469

Entwickeltes Schriftwesen war auch in Bozen Teil des „modernen“ Verwaltungsstils und der Verwaltungstechnik der spätmittelalterlichen Stadt.¹⁾ Schriftgebundene Verwaltungstätigkeit sicherte dem Rat eine bessere Kontrolle über den – insgesamt bescheidenen – Hoheitsbereich der Territorialstadt.²⁾ Unter den kommunalen Überlieferungen heben sich die seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert fast lückenlos überlieferten Ratsprotokolle heraus.³⁾ Ihre mit 1469 einsetzende Überlieferung weist auffallende zeitliche Parallelen mit der Erwerbung des Stadtgerichts Bozen durch den Tiroler Landesfürsten (1462) bzw. dem politischen Ausgleich mit Bischof Johannes Hinderbach von Trient (1468) auf.⁴⁾ Die stärker sichtbar werdende Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts könnte demnach nicht nur auf Überlieferungszufall beruhen, sondern tieferliegende Gründe haben, die im politischen Hintergrund zu sehen sind.

Bozens Ratsprotokolle (Ratsbeschlußprotokoll- oder Ratschlagsbücher) enthalten Aufzeichnungen über die Ratsbeschlüsse, die des Gedächtnisses und der Aufzeichnung bedürftig erschienen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Inwohner- und Neubürgeraufnahmen, Eintragungen von Rechtsgeschäften, die vor dem Rat vollzogen wurden, Ratsurteile und Rechnungen städtischer Amtsträger. Somit waren die Ratsprotokolle durchaus vermischte Bücher, die alle aufzeichnungswürdigen, vor dem Rat als zentraler und ungegliederter Behörde verhandelten Angelegenheiten enthielten.⁵⁾ Privilegien- und Urkundenabschriften sowie Satzungen wurden dagegen in einem eigenen städtischen Privilegienbuch festgehalten.⁶⁾ Ebenso wurden für die Funktionen der Bürgermeister, Baumeister und Zahlmeister und der Kirchpropste⁷⁾ eigene Amts- und Rechnungsbücher geführt.⁸⁾

Das älteste überlieferte Bozner Ratsprotokoll stammt aus dem Jahr 1469. Der Wortlaut der offensichtlich unvollständigen, mit Bl. 20 unvermittelt abbrechenden Handschrift wurde von Karl Theodor Hoeniger in einer ausführlich kommentierten Edition bekannt gemacht.⁹⁾ Entgegen den übrigen, im Stadtarchiv Bozen verwahrten Protokollen bildet der Kodex Bestandteil des Archivs Oberpaysberg (Bozen-Dorf), unter dessen reichhaltigen Beständen an Urkunden, Akten und

¹⁾ Zur Schriftlichkeit in der spätmittelalterlichen Stadt s. Ernst Pitz, *Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter* (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 45, 1959); Hans Patze, *Neue Typen des Geschäftsschriftgutes*, in: *ders.* (Hg.), *Der Territorialstaat im 14. Jahrhundert 1* (Vorträge u. Forschungen 13, 1970), S. 9–64; im Überblick Eberhard Isenmann, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter* (1988), S. 166 ff.

²⁾ Zu *Aufgaben und Kompetenzen des Stadtrats von Bozen Johannes Andresen*, Die politische Führungsschicht der Stadt Bozen im 16. Jahrhundert (ungeedr. Magisterarbeit, Bonn 1995), S. 62 ff., hier 75 ff.

³⁾ Stadtarchiv Bozen (dz. Stadtmuseum Bozen), Hss. 1–135. Für eine vollständige Liste s. *Bozner Bürgerbuch 1551–1806*, 3 Tle. (Schlern-Schriften 153–154 = *Bozner Jahrbuch f. Geschichte, Kultur u. Kunst 1929/30*, 1956), Tl. 2, S. 319–327. Eine eingehende Charakterisierung der Bozner Ratsprotokolle bei

Andresen (wie Anm. 2), S. 13 f.

⁴⁾ Eine Stadtgeschichte des spätmittelalterlichen Bozens ist noch zu schreiben; für vorläufige Hinweise ist auf die populärwissenschaftliche Darstellung von Karl Theodor Hoeniger, *Altbozner Bilderbuch* (3., erw. Aufl. 1968) zu verweisen.

⁵⁾ Für eine allgemeine Definition Isenmann, *Deutsche Stadt* (wie Anm. 1), S. 166.

⁶⁾ Stadtarchiv Bozen, Hs. 140.

⁷⁾ Vgl. auch Carl v. Braitenberg, *Die Bozner Pfarrkirchenrechnung von 1474/75*, in: *Der Schlern* 43 (1969), S. 352–370 (Archiv Zenoberg).

⁸⁾ Ebd., Hss. 171–390 und 639–758; hierzu das detaillierte Verzeichnis im *Bozner Bürgerbuch* (wie Anm. 3), Tl. 2, S. 331 ff.

⁹⁾ Das älteste Bozner Ratsprotokoll vom Jahre 1469, in: (Bozner) *Jahrbuch für Geschichte, Kultur und Kunst 1931/34*, hg. von Karl M. Mayr, Bozen 1934, S. 7–111 (künftig zitiert: *Hoeniger*).

Amtsbüchern des 13. bis 19. Jahrhunderts er sich bis vor dem 2. Weltkrieg befand und seither als verschollen gilt.¹⁰⁾

Das Oberpaysrberger Archiv wurde 1987 von der Familie von Braitenberg dem Südtiroler Landesarchiv als Depositum überlassen. Unter seinen Aktenstücken findet sich ein bisher unbekanntes, undatiertes Papierblatt vor, das offensichtlich Bl. 21 des Ratsprotokolls von 1469 darstellt.¹¹⁾ Beidseitig jeweils mit 35 Zeilen beschrieben, setzt es den Text der von Hoeniger veröffentlichten Aufzeichnungen unmittelbar fort (Ratsbeschluß betreffend die Bozner Metzger). Die Zugehörigkeit zur Handschrift von 1469 kann zwar materiell nicht verifiziert werden, doch gibt das bei Hoeniger abgedruckte Schriftbeispiel eindeutig zu erkennen, daß auch vorliegendes Fragment von dem gleichen Schreiber, Bürgermeister Christof Hasler d. J. von Bozen, stammt.¹²⁾

Das Einzelblatt ist selbst unvollständig und bricht mitten im Text ab. Nach der kodikologischen Beschreibung Hoenigers gehörten die 20 Blätter des Hauptteils einer einzigen, vollständigen Lage an; nur das Titelblatt war lose, sein Gegenstück, das hintere Umschlagblatt weggerissen.¹³⁾ Bl. 21 ist daher wohl der erhaltene Rest einer im übrigen verlorenen 2. Lage des Ratsprotokolls von 1469, dessen tatsächlicher Umfang sich nicht mehr exakt bestimmen läßt. Der Zeitraum der überlieferten Beschlüsse reicht vom 31. Jänner 1469¹⁴⁾ bis 5. März d. J.¹⁵⁾ Es kann somit angenommen werden, daß mindestens vier weitere Faszikel aus dem Kalenderjahr 1469 in Verlust geraten sind.

Das im folgenden edierte Bruchstück des Bozner Ratsprotokolls von 1469 betrifft vier Beschlüsse bzw. Amtshandlungen des Rats:

1. Nachschubprobleme der Metzger (8. März 1469);
2. Müllabfuhr in den Straßen der Stadt (8. März 1469);
3. Verbot des Waschens an den Wasserrinnen (8. März 1469);
4. Ehebruch des Ratsherrn Achatius Seemann (unvollständig).

Edition¹⁶⁾

[Von der metzger¹⁷⁾ wegen.

Item es ist ze wissen, das gemaynklich die metzger all kamen fur den ratt vnd gaben zu bekennen vnd brachten an, wie ettlich als Purkart metzger¹⁸⁾, Casper metzger¹⁹⁾ zuefuern vnd allenhalben auff dem gepirg vich klayn vnd groß auffka-

¹⁰⁾ Zur Oberpaysrberger Archivgeschichte s. Franz Huter (Bearb.), Tiroler Urkundenbuch I/2 (1949), Einl. XIII f. und ebd. I/3 (1957), Einl. XVI. Zur Bestandsübersicht s. das Archivverzeichnis bei Emil v. Otenthal/Oswald Redlich, Archiv-Berichte aus Tirol, Bd. 1 (1888), S. 145–150 und Bd. 4 (1912), S. 442–470 (Regesten von Karl Außerer jun.), bzw. die detaillierteren Urkunden- und Aktenfindbücher des Südtiroler Landesarchivs.

¹¹⁾ Südtiroler Landesarchiv Bozen, Archiv Oberpaysrberg, Akten 7.1; Blattmaße 21,8 : 15,7 cm.

¹²⁾ Vgl. Hoeniger, Taf. 2 nach S. 72; ebd. S. 61 ff. zur Person C. Haslers.

¹³⁾ Ebd., S. 61.

¹⁴⁾ So datiert der erste protokollierte Ratsbeschluß, vgl. Hoeniger, S. 72.

¹⁵⁾ Ebd., S. 89 ff.

¹⁶⁾ Anschlußtext (kursiv in eckiger Klammer) nach der Edition bei Hoeniger, S. 94 f.

¹⁷⁾ Die städtischen Metzger – sechs an der Zahl – waren am 14. April 1469 in herkömmlicher Weise vor dem Rat aufgenommen und vereidigt worden, vgl. Hoeniger, S. 87 f., dazu S. 37.

¹⁸⁾ 1471 als Ratsherr bezeugt, vgl. Hoeniger, S. 95, Anm. 263.

¹⁹⁾ Anstelle des Metzgers Kaspar war bei der Vereidigung der städtischen Metzger am 14. April 1469 dessen Knecht Jakob angestellt worden, da ersterer und seine Frau „irrung oder tzwitrecht“ unter die Metzgersgilde gebracht hatte, vgl. Hoeniger, S. 37. Kaspar scheint sein Gewerbe jedoch weiter ausgeübt zu haben, wie aus vorliegendem Eintrag zu ersehen ist.

wfften vnd das vertriben in ander gericht vnd so sy] [Bl. 20^r] etwas kawffen woltten, so wer es als hin. Vnd dardurch sy iren gelüb dem rat getan nit nachkomen möchten vnd durch solhes arm vnd reich, das gantz gemawn gehindert möchte werden. Begernd solhes furzenemen vnd dauor zesein. Beschiht das wol vnd guett, wer aber sach, das nit beschäch, so möchten sy nit metzgen, wan sy möchten kain fleisch ankomen vnd muesten ir versprechen wider auff sagen. Darauff war mit ratt geantwurt, vnns wern ditz mal wenig, so wer die sach treffelich. Auch wer der landrichter²⁰⁾ nit da, wan solch treffenlich sach nach lawtt vnnsere freybrieff²¹⁾ mit sambt einem landrichter furgenomen solt werden, wie wol das wer, das ich guetten fleis dartzu gehabt hab vnd meiner herrn gern mer dapey gehabt, so sind ettlicher meiner ratzherrn ausserhalb lands, dann annder mein nicht weil hietten. Darumb solten sy die sachen in guettikait ansten lassen, vnd als pald ich mag, will ich meine herrn des ratz, den landrichter vnd ainen zusatz zu mir erfodern vnd ewch auch die andern Burkartten vnd Caspern gen einander verhorn vnd darauff furnemen solhes zufurkomen, damit ir vnd wir hinfir vnpillichs vertragen werden. Beschehen an samztag vor Quasimodo geniti anno suprascripto (= 1469 April 8).

Von des mist wegen.

Item es ist durch ratt furgenomen von der mist wegen, die allenthalben in den gassen ligen, das der fronpott berueff vnder dem Alber²²⁾ vnd auff dem Platz²³⁾, das man die mist allenthalben aus den gassen fuer, pey einer pen V librae vnd pey dem mist. Vnd welche darin sewmig werden für sich nach des heiligen krewtz tag inuencionis (= 1469 Mai 3), wel man die selben straffen an gnad. Beschehen in die suprascripto (= 1469 April 8).

[Bl. 21^r]

Von des waschen an nuesch²⁴⁾ vnd prünnen wegen.

Item es ist durch ratt furgenommen, das der fronpott²⁵⁾ berueffen sol an dem Platz vnd vnder dem Alber²⁶⁾, das nyemand weder an prünnen noch an den nueschen nicht waschen sol pey der pen V librae vnd pey demselben, das man wescht. Vnd wer solhes vberfuer, den will man straffen an gnad. Auch ist mit payden fronpoten ze Gries vnd Botzen geredtt worden, das sy guett aufsehung darauff haben, als offt sy ains begreyffen, wortzaichen²⁷⁾ pringen oder dem ratt angeben, so sollen sy haben VI groschen, als offt das beschiktt. Beschehen an dem obgenanntn tag (= 1469 April 8).

Von des Achatzigen Seemans²⁸⁾ wegen.

Item es ist ze wissen, das an mich burgermaister gelangt ward, wie ainer vnder vns ratzherrn wer als Achatzi Seman, der ain vngeorderter vnd vnkristenlicher

²⁰⁾ Andre Römer, vgl. *Hoeniger*, S. 62 mit Anm. 137.

²¹⁾ Damit wird wohl auf die Sigmundianische Polizei- und Feuerschutzordnung für die Stadt Bozen von 1461/ca. 1470 Bezug genommen, vgl. Franz *Huter*, Das ältere Bozner Feuerlöschwesen bis zur Einführung der Feuerspritze, in: *Tiroler Heimat NF 2* (1929), S. 127–143.

²²⁾ Gerichtsbaum auf dem Platz vor dem Löwentor der Pfarrkirche und dem Heilig-Geist-Spital.

²³⁾ Oberer Platz = Obstplatz. Nach „Platz“ folgt, von Schreiberhand durch Durchstreichen getilgt: „berueffen“.

²⁴⁾ An den offenen Wasserrinnen (Ritschen), die die Stadt durchflossen.

²⁵⁾ Gerichtsbote.

²⁶⁾ „vnder“ von Schreiberhand über durchstrichenem „auff“.

²⁷⁾ Zeichen, das die Stelle der Worte vertritt oder in Worten gegeben wird (Parole).

²⁸⁾ 1457 als Bozner Bürger, 1469 als Ratsherr und Baumeister der Unteren Leege in Gries bezeugt, vgl. *Hoeniger*, S. 67 mit Anm. 156.

mensch wer, mitt einer puebin²⁹⁾ offentlich an der vnner³⁰⁾ vnd die pey seinem weib vnd neben ir im haws vnd zu tisch säs vnd dadurch³¹⁾ sein elich weib niedergedrukt vnd versmecht muest sein. Auch der Achatzi vnd sein kotz³²⁾ sich über sein weib legtten, slüegen, durch solhes sein weib von im trachten müest vnd nicht mer begeredt dan taylung. Auch er sich ietz die heilig zeit vnristenlich gehalten hett vnd in der vasten kain tag geuast hiet vnd sein kotz myt hintz an mittichen vor dem herren weichenphintztag (= 1469 März 30) geessen hiett. Batt mich an ainen ratt zubringen, ob solhes fürkomen wurd.

Darauff auch vernomen im ratt vernomen durch ainen, wie er zu München gewesen wer vnd an ainem tisch geessen pey her Hannsen³³⁾ Frawnwerger³⁴⁾, der selb geredt, es ist zw Botzen ain weiser ratt³⁵⁾

Anschrift:

Dr. Hannes Obermair, Südtiroler Landesarchiv, A.-Diaz-Str. 8, 39100 Bozen

²⁹⁾ Hure, Prostituierte. „-in“ fast vollständig abgerieben.

³⁰⁾ Ehebruch, Konkubinat. Folgt, von Schreiberhand durch Durchstreichen getilgt: „sas“.

³¹⁾ Folgt, von Schreiberhand durch Durchstreichen getilgt: „die“.

³²⁾ Hure.

³³⁾ Folgt, von Schreiberhand durch Durchstreichen getilgt: „Fräu“ (?).

³⁴⁾ Johann VI. Fraunberger zum Haag zu Massenhausen (1437–1476). Das oberbayerische Geschlecht der Fraunberger (von Fraunberg), seit 1359 in zwei Linien (Fraunberg, Haag) aufgespalten, erwarb 1245 die Herrschaft Haag und in

einer Linie 1400 die Herrschaft Massenhausen und wurde 1465 zu Reichsfreiherrn (auf Haag) erhoben; vgl. Erwin Riederer, *Das Herzogtum Bayern und die kaiserlichen Standeserhebungen des späten Mittelalters*, in: *Zeits. f. bayer. Landesgeschichte* 36 (1973), S. 600–644, hier 626 ff., und Reinhard Stauber, *Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik* (Münchener Histor. Studien 15, 1993), S. 795 (mit weiterführender Literatur). Für Auskünfte aus den Urkundenbeständen des Stadtarchivs München danke ich AR Manfred Heimers.

³⁵⁾ Mit „ratt“ endet Bl. 21v.



Unterleithof in Vernagt, Schnalstal

Holzschnitt von Friedrich Gurschler